

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Freundeskreis der Basilika St. Lorenz Kempten (Allgäu)**.
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempten eingetragen werden und führt danach den Namen **Freundeskreis der Basilika St. Lorenz Kempten (Allgäu) e.V.**
3. Der Sitz des Vereins ist Kempten (Allgäu). Die Anschrift lautet: Landwehrstraße 3-5, 87439 Kempten (Allgäu).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der konzertanten kirchenmusikalischen Veranstaltungen sowie die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppen an St. Lorenz
 - b) der Erhaltung, Sanierung und Funktion der Basilika, sofern diese nicht der staatlichen Baulast unterliegt.
2. Diese Zwecke sollen insbesondere durch die Einnahme von Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie durch sonstige Einnahmen anlässlich von Veranstaltungen und Unternehmungen, welche diesem Zweck dienen, erreicht werden.
3. Beide Zwecke werden gleichwertig behandelt. Darüber hinaus sind zweckgebundene Spenden für die unter Nr. 1 genannten Zwecke a) oder b) möglich.
4. Das angesammelte Geld- und Sachvermögen wird ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck verwendet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Mitglieder des Vereins, einschließlich der Vorstandsmitglieder, sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Vermögen des Vereins wird jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Kassenwart geprüft, welcher der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstattet.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich (auch per E-Mail) mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuladen. Die Einladung soll die Tagesordnungspunkte enthalten. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

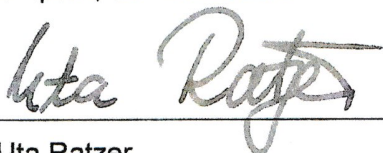
§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst bis zum 30. Juni eines Jahres statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Änderungen der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer gemeinsam zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzuleiten ist.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgenden Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b) Wahl des Kassenprüfers
 - c) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
 - f) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - g) Entscheidung über die Entlastung des Vorstands
 - h) Festlegung der Zahl der Beisitzer

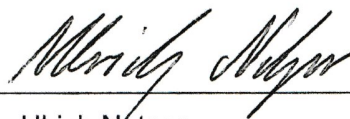
§ 8
Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
2. Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Entzugs der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung St. Lorenz in Kempten (Allgäu) und ist von dieser unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

Kempten, den 27.09.2024



Uta Ratzer
Vorsitzende



Dr. Ulrich Netzer
Stv. Vorsitzende



Elke Weitenauer
Schatzmeisterin



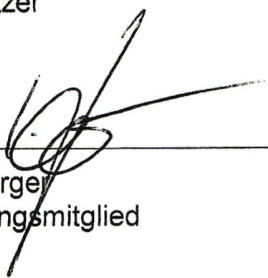
Markus Naumann
Schriftführer



Prof. Dr. Karl Georg Schütz
1. Beisitzer



Martina Laboranowitsch
2. Beisitzer



Ingo Burge
Gründungsmitglied



Martin Zeller
Gründungsmitglied